

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG190213-L vom 12. Februar 2020

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2020-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_GG190213-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG190213-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG190213-L du 12 février 2020

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG190213-L del 12 febbraio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 15. Oktober 2019 ging am 17. Oktober 2019 beim hiesigen Bezirksgericht ein (act. 16). 2.1. Sämtliche dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte wurden im Raum der Stadt Zürich begangen, weshalb das Bezirksgericht Zürich gemäss Art. 31 Abs. 1 StPO örtlich zuständig ist. 2.2. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat beantragt eine Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie eine Busse in der Höhe von Fr. 4'000.–, weshalb das angerufene Einzelgericht sachlich zuständig ist (§ 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 GOG e contrario).

### E. 3

Mit Verfügung vom 19. Juni 2018 wurde dem Beschuldigten gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 130 lit. b StPO eine amtliche Verteidigung in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ rückwirkend auf den 8. Juni 2018 bestellt (act. D1/10/5). 4.1. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO), wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO). Diese Erklärung hat sie spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO). 4.2. Die Geschädigten haben sich – mit Ausnahme von E. \_\_\_\_\_ und der F. \_\_\_\_\_ SA, welche stillschweigend auf die Konstituierung als Privatkläger verzichtet haben – durch die rechtzeitig erfolgte ausdrückliche Erklärung, sich am Strafverfahren als Privatkläger zu beteiligen, als Privatklägerschaft konstituiert (vgl. act. D5/5/2 und act. D8/5/2; act. D1/9/3 und act. D4/4/2; act. D10/4/2).

### E. 5

Der Betrug im Sinne von Art. 146 StGB, der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB sowie die Ur-

- 5 - kundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB sind Offizialdelikte und werden von Amtes wegen verfolgt. 6.1. Mit Verfügung vom 3. Dezember 2019 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 29. Januar 2020 vorgeladen (act. 20/1). Anlässlich der Hauptverhandlung machte der amtliche Verteidiger die Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend. Die Anklageschrift enthalte keine Umschreibung der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung und es sei somit nicht klar, aufgrund welcher Tatbestandselemente auf eine Bereicherungsabsicht geschlossen werden müsste (act. 31 N 45 ff.). Ausserdem fehle es in der Anklageschrift betreffend Dossier 8 und 10 an einer Umschreibung des Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgangs, welcher die Beurteilung des objektiven Tatbestands erlauben würde. Es sei somit unklar, auf wen oder was eingewirkt werde und ob beim Bestellungsprozess ein menschlicher

Entscheidungsträger eingeschaltet sei oder ob es sich bei der Entgegennahme und Verarbeitung der Onlinebestellungen um einen vollautomatisierten Verarbeitungsprozess handle (act. 31 N 53). 6.2. Gemäss dem Anklagegrundsatz nach Art. 9 Abs. 1 StPO, kann eine Straftat nur dann gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Der Anklagegrundsatz soll unter anderem sicherstellen, dass die beschuldigte Person alle notwendigen Informationen erhält, um sich effektiv verteidigen zu können. Die Form der Information ergibt sich dabei aus Art. 325 StPO, wo der Inhalt der Anklageschrift umschrieben wird (NIGGLI/HEIMGARTNER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 9 N 32). Bei der Prüfung, ob die Anklageschrift den formellen Erfordernissen von Art. 325 StPO entspricht, ist diese als Ganzes zu würdigen; mit anderen Worten kommt es nicht allein auf den Wortlaut, sondern auf den erkennbaren wirklichen Sinn an. Selbst mangelhafte Formulierungen in der Anklage führen demnach nicht zum Nichteintreten bzw. zum Vorgehen nach Art. 329 Abs. 2 StPO, wenn der Richter und der Beschuldigte durch Vergleichen des übrigen Inhaltes der Anklage und den Akten in den Stand gesetzt werden, den eingeklagten Tatbestand zu erkennen (Ent-

- 6 - scheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Februar 2001, Geschäfts-Nr. SB000096, E.II.1.3.). Wie detailliert der Sachverhalt in der Anklageschrift zu umschreiben ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Zentral ist, dass der Beschuldigte bei objektiver Betrachtung über alle wesentlichen, relevanten Anklagevorhalte hinreichend genau informiert wird (HEIMGARTNER/NIGGLI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 325 N 25). Entscheidend ist somit letztlich, dass der angeklagten Person bewusst wird, was ihr vorgeworfen wird, so dass sie ihre Verteidigung adäquat vorbereiten kann. 6.3. Die Anklageschrift beziffert bei jedem einzelnen Dossier die jeweilige Schadenshöhe. Ausserdem geht daraus klar hervor, dass sich der Beschuldigte durch sein konkretes Vorgehen eben diese geldwerte Vorteile verschafft haben soll, indem er nicht als Vertragspartner der Abonnementsverträge zur Zahlung der anfallenden Gebühren verpflichtet werden konnte. Der Vorwurf, dass die Anklageschrift keine Umschreibung der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung enthalte, geht fehl, denn diese geht klar aus den umschriebenen Umständen hervor. 6.4. Beim Vorwurf des amtlichen Verteidigers, betreffend Dossier 8 und 10 fehle es an einer Umschreibung des objektiven Tatvorgehens respektive des Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgangs (act. 32 N 53), ist darauf hinzuweisen, dass die in der Anklageschrift genannte Internetbestellung eine Datenübermittlung beschrieb, welche klarerweise im Gegensatz zu einer telefonischen oder persönlichen Bestellung steht. Es ergibt sich somit aus dem Kontext, dass es sich bei diesen Internetbestellungen um vollautomatisierte Vorgänge handelt und demnach kein menschlicher Entscheidungsträger eingeschaltet wird. Dies gilt umso mehr, als die Vollautomatisierung des Bestellprozesses von G.\_\_\_\_\_, einer Division der Privatklägerschaft 1 B.\_\_\_\_\_, bestätigt wurde (vgl. act. D8/8/4). 6.5. Für das Gericht steht deshalb fest, dass der Beschuldigte zweifelsohne – und das ist im Zusammenhang mit Art. 9 StPO entscheidend – über das ihm vorgeworfene Verhalten genau im Bilde und demnach auch in der Lage war, den in der Anklageschrift umschriebenen Vorhalt in seiner ganzen Tragweite zu erken-

- 7 - nen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.